



Richtlinie zum Ziehen von Bodenproben für die Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden (Probenahmerichtlinie)

Die Probenahme ist für

- die Pflanzkartoffelvermehrung
- die Untersuchung der Anbaufläche von Konsumkartoffeln
- die Vermehrung von Pflanzen nach Anhang I der RL 2007/33/EG
- die Durchführung des Kartoffelexportes
- die Durchführung des pflanzlichen Exportes

gesetzlich vorgegeben.

Gesetzliche Grundlagen sind:

- Richtlinie 2007/33/EG zur Bekämpfung der Kartoffelzystennematoden
- Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383)
- Pflanzkartoffelverordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2919)
- Pflanzenbeschauverordnung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 3379 in der jetzt gültigen Fassung)

Die Probenahme im Sinne dieser Richtlinie darf nur durch **im Land Sachsen-Anhalt verpflichtete Probenehmer** erfolgen. Die Verpflichtung, Anleitung und Überwachung der Probenehmer erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau auf Antrag. Der Probenehmer ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Ziehen der Bodenproben und die ordentliche Führung der Dokumentationsunterlagen.

1. Führung der Dokumentationsunterlagen

Die Dokumentation entsprechend der Anlage ist durch den Probenehmer vollständig, sachlich richtig und gut lesbar auszufüllen.

1.1 Antrag auf Kartoffelzystennematoden-Untersuchung (Anlage 1)

Je Vermehrer und Einreichungstermin ist ein Antrag auf Kartoffelzystennematodenuntersuchung (3fach, Anlage 1) auszufertigen. Alle beprobten Schläge des Vermehrerers sind gesondert aufzuführen.

Verteiler: - 1x Antragsteller
 - 1x Probenehmer
 - 1x Untersuchungsstelle LLG

Folgende Angaben sind im Antrag unter anderem einzutragen:

- Vermehrer / Vermehrer-Nr.
- Schlagbezeichnungen / ha / Anzahl gezogener Proben jedes Schlages mit eindeutiger Nummerierung
- Unterschrift / Datum / Antragsteller (Vermehrer)
- Unterschrift / Datum / Probenehmer

1.2 Probenahmebeleg (Anlage 2)

Je Schlag ist ein Probenahmebeleg 3fach auszufertigen.

Verteiler: - 1x Antragsteller
 - 1x Probenehmer
 - 1x Untersuchungsstelle LLG

Die Nummerierung der gezogenen Proben hat fortlaufend zu erfolgen. Der Probenahmebeleg ist gesondert mit den dazugehörigen einzelverpackten Proben der Untersuchungsstelle zu übergeben. Die Beschriftung der Proben ist so vorzunehmen, dass eine Verwechslung nicht möglich ist (siehe auch 2.1).

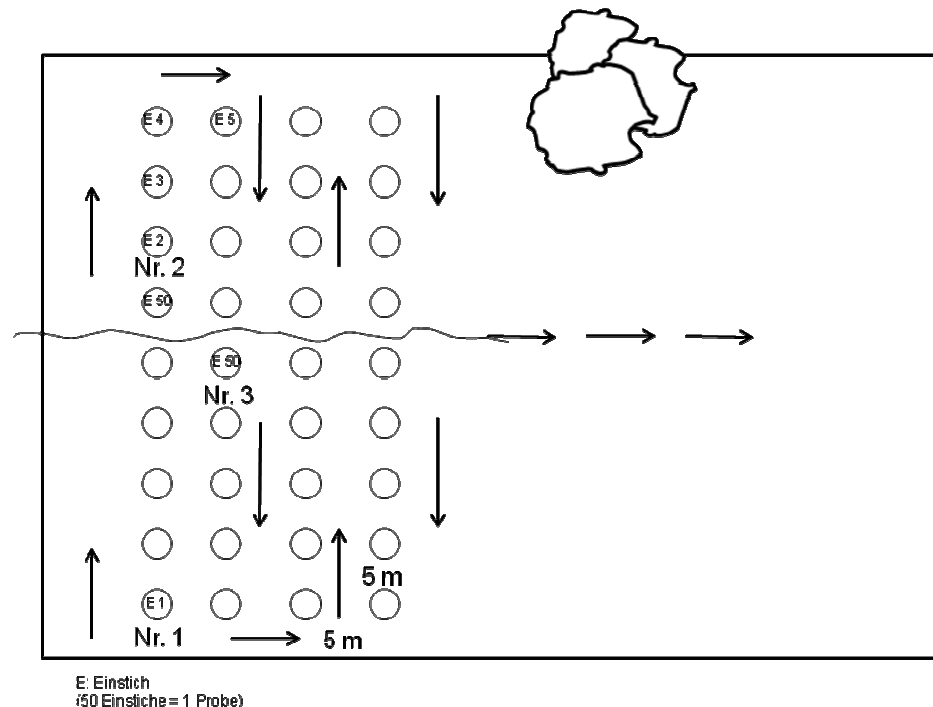
2. Durchführung der Probenahme

2.1 Probenahme für Pflanzkartoffelvermehrung

Jede Einzelprobe (8 Stück/ha) setzt sich aus 50 gleichmäßigen, etwa 8 cm tiefen Einstichen a ca. 5 cm³ Erde zusammen, die zusammen ca. 250 cm³ Boden ergeben sollen. Jede Einzelprobe ist in eine Faltschachtel zu füllen und entsprechend dem Probenahmebeleg zu kennzeichnen. Die Faltschachteln sind über die Sachgebiete Pflanzenschutz bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu erhalten. Die Probenahme kann per Hand mittels Bohrstock oder mit einem Probeziehergerät erfolgen, für den jeweiligen Schlag aber in der gleichen Art.

Grundsätzlich wird am unteren linken Rand des Schlages begonnen. Im Abstand von 5 m in der Reihe und 5 m zwischen den Probenahmelinien wird fortlaufend schlangenförmig der Schlag beprobt (s. Skizze). Für eine korrekte Eingrenzung bei evtl. auftretendem Befall ist die Verteilung der Probenahmestellen auf dem Schlag möglichst nachvollziehbar zu kennzeichnen. Mindestens sind die Positionen der ersten und der letzten Probe und die Laufrichtung bei der Probenahme auf dem Antrag (Anlage 2) einzuzeichnen.

Skizze:



2.2 Probenahme für Anbaufläche von Konsumkartoffeln (amtliche Erhebung)

Jede Einzelprobe (2 Stück/ha) setzt sich aus 50 gleichmäßigen Einstichen zusammen, die ca. 250 cm³ Boden ergeben sollen. Die Probenahme ist analog Pkt. 2.1 durchzuführen. Dabei ist jedoch im Abstand von 20 m in der Reihe und 5 m zwischen den Probenahmelinien zu beproben.

2.3 Probenahme für Anbaufläche von Pflanzen nach Anhang der RL 2007/33/EG

Siehe 2.1

2.4 Probenahme für den Kartoffelexport

Für den Export von Kartoffeln sind Siebproben durchzuführen. Je 10 t wird eine Einzelprobe von ca. 250 cm³ aus der anfallenden Sortiererde entnommen. Es ist angeraten, soweit das möglich ist, die Erdproben bereits im Herbst während der Einlagerung bzw. Aufbereitung zu ziehen.

2.5 Probenahme für pflanzliche Exporte (Rhizome)

Vor dem Anbau sind die Flächen zu untersuchen, je 100 m² ist eine Einzelprobe (a 50 Einstiche) zu entnehmen.

3. Lagerung und Versand der Proben

Das Ziehen der Bodenproben sollte nur auf gut abgetrocknetem Boden erfolgen. Werden Bodenproben in einer Schlechtwetterperiode gezogen, ist besondere Sorgfalt auf die Lagerung und Trocknung der Proben zu legen. Die Proben sollten dann in einem warmen, luftigen Raum vor dem Versand aufgestellt werden.

Der Versand der Bodenproben hat in stabilen Kisten zu erfolgen. Das Gesamtgewicht je Kiste sollte 10 kg nicht überschreiten. Grundsätzlich sind die Proben so zu verpacken und zu beschriften, dass eine einwandfreie Trennung der einzelnen Partien gewährleistet ist und jederzeit klar ersichtlich ist, welche Proben zu welcher Partie gehören. Die Probenahmebelege sind der Untersuchungsstelle zeitgleich, aber getrennt von den Bodenproben zu übergeben (s. Pkt. 1.2).

Letzter Einreichungstermin für die Untersuchungen für die folgende Saison ist der

30. November eines jeden Jahres.

Später eingereichte Proben können unter Umständen nicht mehr rechtzeitig untersucht werden.

Anlagen:

1. Antrag auf Kartoffelzystennematodenuntersuchung
2. Probenahmebeleg Kartoffelzystennematoden

Bernburg, 24. Februar 2016